

## Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bundes für den Kauf von Hardware

### 1 Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für den Kauf von Hardware-Produkten (inkl. dazugehörige Betriebssoftware)<sup>1</sup>.

1.2 Sie gelten als angenommen, wenn der Verkäufer ein Angebot einreicht.

### 2 Angebot

2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.

2.2 Weicht das Angebot von der Offertanfrage des Käufers ab, so weist der Verkäufer ausdrücklich darauf hin.

2.3 Das Angebot ist während der vom Käufer genannten Frist verbindlich. Enthalten Offertanfrage oder Angebot keine andere Frist, bleibt der Verkäufer vom Datum des Angebotes an während 4 Monaten gebunden.

2.4 Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde können sich die Vertragspartner ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.

### 3 Dokumentation

3.1 Der Verkäufer liefert dem Käufer eine für den Betrieb vollständige, kopierbare Dokumentation (z.B. Handbuch, Manual) in den in der Vertragsurkunde vereinbarten Sprachen.

3.2 Der Käufer darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und verwenden. Ein darüber hinausgehender Gebrauch bedarf der Einwilligung des Verkäufers und kann kostenpflichtig sein.

<sup>1</sup> Für Verträge, welche die Beschaffung von Gesamtsystemen oder von Individualsoftware beinhalten, gelten die AGB für Beschaffung von Informatik-Gesamtsystemen sowie die Herstellung von Individualsoftware.

Für Verträge, die ausschliesslich die Nutzung der Standardsoftware beinhalten, gelten die AGB für Lizenzen.

### 4 Ausbildung

Der Verkäufer übernimmt eine erste Instruktion des Personals des Käufers. Der Umfang der ersten Instruktion wird in der Offertanfrage oder in der Vertragsurkunde näher umschrieben. Fehlt eine solche Angabe, genügt eine Bedienungs- und Installationsanleitung.

### 5 Vergütung

5.1 Der Verkäufer erbringt die Leistungen zu Festpreisen.

5.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Installations- und Dokumentationskosten, die Kosten für eine erste Instruktion, die Spesen, die Lizenzgebühren, die Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladeposten sowie die öffentlichen Abgaben.

5.3 Gewährt der Verkäufer auf seinen Leistungen Rabatte, und tätigen die Bundesstellen und die Regiebetriebe koordiniert gleichartige Beschaffungen, so werden für die Berechnung des Preises alle Bezüge zusammengezählt.

5.4 Die Vergütung wird mit der Prüfung, spätestens aber 30 Tage nach Ablieferung bzw. Installation fällig. Davon abweichende Fälligkeitstermine werden im Zahlungsplan festgehalten. Ist die Vergütung fällig, macht sie der Verkäufer mit einer Rechnung geltend. Fällige Zahlungen leistet der Käufer innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

5.5 Werden Teilzahlungen (Anzahlungen und Abschlagszahlungen) vereinbart, kann der Käufer vom Verkäufer Sicherstellungen verlangen.

5.6 Setzt der Verkäufer vor der Ablieferung die Listenpreise für seine Leistungen herab, wird die Vergütung entsprechend angepasst.

### 6 Geheimhaltung

6.1 Die Vertragspartner behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind die Tatsachen vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Ver-

tragsverhältnisses. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

6.2 Werbung und Publikationen über projektspezifische Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.

6.3 Verletzt ein Vertragspartner vorstehende Geheimhaltungspflicht, so schuldet er dem andern eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung, höchstens jedoch CHF 50'000.-- je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Geheimhaltungspflicht; die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

## 7 Ablieferung und Installation

7.1 Die Ablieferung des Kaufgegenstandes erfolgt mit der Unterzeichnung des Lieferscheines durch den vom Käufer bezeichneten Empfänger am Erfüllungsort.

7.2 Wünscht der Käufer die Installation des Kaufgegenstandes, gibt er dies in der Offertanfrage bekannt.

7.3 Der Käufer gewährt dem Verkäufer den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten, sorgt nach Absprache für die Stromversorgung, die Anschlüsse an das Datennetz und stellt den notwendigen Raum zum Aufbewahren von Material und Werkzeug zur Verfügung.

7.4 Der Verkäufer hält die betrieblichen Vorschriften des Käufers ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung.

## 8 Prüfung

8.1 Der Käufer prüft den Kaufgegenstand innert 30 Tagen nach der Ablieferung. Bei Installation durch den Verkäufer beginnt die Frist erst nach erfolgter Installation. Der Käufer zeigt dem Verkäufer festgestellte Mängel umgehend an.

8.2 Mängel, welche bei der Prüfung nicht erkennbar waren, müssen nach ihrer Entdeckung dem Verkäufer innert 10 Tagen schriftlich angezeigt werden.

## 9 Verzug

9.1 Die Vertragspartner kommen bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine (Verfalltagsgeschäfte) ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist. Ohne gegenteilige Erklärung des Käufers, bleibt der Verkäufer auch nach Ablauf des vereinbarten Liefertermins zur Erbringung der Leistung verpflichtet.

9.2 Kommt der Verkäufer in Verzug, schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt pro Verspätungstag 1%, insgesamt aber höchstens 10% der ge-

samten Vergütung. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Verkäufer nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen; die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

## 10 Gewährleistung

10.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass seine Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, ferner diejenigen Eigenschaften, welche der Käufer auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen voraussetzen durfte.

10.2 Liegt ein Mangel vor, hat der Käufer die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder mangelfreie Ware zu verlangen (Ersatzlieferung). Die Ersatzlieferung kann insbesondere durch den Austausch von defekten Komponenten erfolgen.

10.3 Die Mängelrechte verjähren innert einem Jahr seit der Ablieferung. Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren geltend gemacht werden.

## 11 Haftung

11.1 Die Vertragspartner haften für Schaden aus Terminüberschreitungen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Sie haften für jedes Verschulden und höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung aus Verzug ist für die Vertragspartner je auf insgesamt 20 % der gesamten Vergütung pro Vertrag beschränkt; bei einer Vergütung von weniger als CHF 1 Mio. beträgt sie mindestens CHF 200'000.--. Vorbehalten bleiben andere Ansprüche aus dem Festhalten an der Erfüllung oder aus dem Verzicht auf die Leistung. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für entgangenen Gewinn.

11.2 Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, haftet der Verkäufer zudem für dessen Ersatz, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Verkäufer haftet für jedes Verschulden und höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung für Personenschäden ist unbegrenzt. Für Sachschäden ist die Haftung auf insgesamt 30 % der gesamten Vergütung pro Vertrag beschränkt; bei einer Vergütung von weniger als CHF 3 Mio. beträgt sie mindestens CHF 900'000.--. Für reine Vermögensschäden ist die Haftung auf 10 % der gesamten Vergütung pro Vertrag beschränkt; bei einer Vergütung von weniger als CHF 3 Mio. beträgt sie mindestens CHF 300'000.--. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für entgangenen Gewinn.

11.3 Die Vertragspartner haften für andere Vertragsverletzungen (z.B. Verletzung von Geheimhaltungs- und Aufklärungspflichten, unerlaubter Beizug von Hilfspersonen, Verletzung allgemeiner Treue- und Sorgfaltspflichten), wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Sie haften für jedes Verschulden und höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung ist auf 10 % der Vergütung pro Vertrag beschränkt; bei einer Vergütung

von weniger als CHF 3 Mio. beträgt sie mindestens CHF 300'000.--. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für entgangenen Gewinn.

## **12 Ersatzteillieferungen**

Der Verkäufer gewährleistet dem Käufer während mindestens 5 Jahren ab Ablieferung die Lieferung von Ersatzteilen. Eine abweichende Ersatzteillieferungsfrist ist in der Vertragsurkunde vorzusehen.

## **13 Einfuhrzertifikate**

Der Käufer übernimmt mit der Lieferung die Verpflichtungen des Verkäufers aus Einfuhrzertifikaten.

## **14 Erfüllungsort**

14.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Verkäufers ist der Installationsort der Hardware.

14.2 Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf den Käufer über.

## **15 Abtretung und Verpfändung von Forderungen**

Die dem Verkäufer zustehenden Forderungen dürfen ausserhalb des Konzerns ohne schriftliche Zustimmung des Käufers weder abgetreten noch verpfändet werden.

## **16 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung von Frau und Mann in bezug auf Lohnleichheit**

16.1 Für Leistungen in der Schweiz hält der Verkäufer für seine ArbeitnehmerInnen die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung ein. Er gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in bezug auf Lohnleichheit. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der Verkäufer verpflichtet Unterlieferanten oder Subunternehmer vertraglich zur Einhaltung der vorstehenden Grundsätze.

16.2 Verletzt der Verkäufer diese Pflicht, schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10 % der gesamten Vergütung, höchstens jedoch CHF 50'000.-- je Fall.

## **17 Anwendbares Recht**

17.1 Im übrigen ist auf das Vertragsverhältnis schweizerisches Recht anwendbar.

17.2 Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) werden wegbedungen.

## **18 Sonderbestimmungen zur "Jahr-2000-Fähigkeit"**

18.1 Der Verkäufer garantiert die vollumfängliche "Jahr-2000-Fähigkeit" der gelieferten Hardware, der dazugehörigen Betriebs- oder Anwendungssoftware sowie deren Kombination.

18.2 "Jahr-2000-Fähigkeit" bedeutet, dass weder die Leistung noch die Funktionalität der gelieferten Produkte durch Änderungen von Datumsformaten und Datumswerten beeinträchtigt werden. Dies gilt für sämtliche Änderungen, die durch gültige Datumswerte vor, während und nach dem Jahr 2000 verursacht werden.

18.3 "Jahr-2000-Fähigkeit" heisst insbesondere, dass:

- kein aktueller Datumswert beim Betrieb der gelieferten Produkte Betriebsunterbrechungen oder -störungen verursachen darf;
- jede Bearbeitung zeitbezogener Daten richtige Ergebnisse für sämtliche Datumswerte hervorbringen muss. Sofern vertraglich vereinbart, gilt dies auch für die Kombination mit anderen Produkten. In jedem Fall gilt dies für die Kombination der Hardware mit der mitgelieferten Betriebs- oder Anwendungssoftware;
- alle datumsrelevanten Elemente in Schnittstellen und Datenspeichern ohne menschliche Eingriffe ermöglichen, das Jahrhundert eindeutig und richtig festzulegen, so dass jegliche Unklarheit ausgeschlossen ist. Dies schliesst auch die Berechnung der Schaltjahre ein;
- bei der Darstellung von Datumselementen (z.B. Jahresangaben) ohne Angabe des Jahrhunderts, bei jeder Bearbeitung, die diese Elemente einschliesst, das richtige Jahrhundert eindeutig zugewiesen werden muss.

18.4 "Datumsformat" heisst eine Feldkonfiguration, die in irgendeinem Teil der gelieferten Hardware, der dazugehörigen Betriebs- oder Anwendungssoftware sowie deren Kombination Informationen über Datumswerte (z.B. Informationen über Tage, Wochen, Monate, Jahre, Jahrhunderte) festhält.

18.5 Ein "gültiger Datumswert" liegt innerhalb eines Wertbereichs, der in der spezifizierten Funktionalität aufgeführt ist oder in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.

18.6 Erfüllt die Hardware die Anforderungen der "Jahr-2000-Fähigkeit" nicht, so liegt ein erheblicher Mangel vor. Der Verkäufer haftet gemäss Ziffer 10 und 11 der AGB. In Abweichung zu Ziffer 10.3, 1. Satz der AGB verjähren die Mängelrechte in bezug auf die "Jahr-2000-Fähigkeit" erst auf den 1. Januar 2002.